

1 Einleitung

Unser Unternehmen, ein führender IT-Dienstleister in den Bereichen Energie, Entsorgung und öffentlicher Nahverkehr, verbindet tiefgehende Marktkenntnis mit umfassender technologischer Expertise. Wir entwickeln maßgeschneiderte IT-Lösungen, die den unternehmerischen Erfolg unserer Kunden sichern und eine smarte, nachhaltige Zukunft fördern. Unser Handeln basiert auf partnerschaftlicher Zusammenarbeit auf Augenhöhe sowie langjährigen Beziehungen.

Wir bekennen uns zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Diese Grundsätze gelten nicht nur für unsere eigenen Mitarbeitenden, sondern auch für unsere gesamte Lieferkette. Mit diesem Verhaltenskodex legen wir verbindliche Standards und Erwartungen fest, die wir an unsere Lieferanten und Dienstleister richten. Ziel ist es, unsere Werte und unser Nachhaltigkeitsleitbild entlang der Lieferkette zu verankern und gemeinsam einen Beitrag zu menschenrechtlicher Sorgfalt, Umweltschutz und ethischem Geschäftsverhalten zu leisten.

Obwohl unser Unternehmen nicht unmittelbar unter die gesetzlichen Regelungen für Kritische Infrastrukturen (KRITIS) oder das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) fällt, orientieren wir uns freiwillig an deren Maßstäben und Grundsätzen.

Wir erwarten von unseren Lieferanten:

- die Bereitschaft zur Teilnahme an Audits und zur Umsetzung erforderlicher Verbesserungsmaßnahmen,
- die Weitergabe dieses Verhaltenskodex an Unterauftragnehmer und die Bemühung, diese zur Einhaltung der Standards zu verpflichten,
- die aktive Mitwirkung an der kontinuierlichen Verbesserung von Produkten und Dienstleistungen im Sinne eines ganzheitlichen Nachhaltigkeitsansatzes.
- die Sicherstellung stabiler und transparenter Lieferketten
- sowie die Mitwirkung an einer robusten Sicherheitsarchitektur zur Abwehr von Cyber Risiken und Versorgungsausfällen

Dieser Verhaltenskodex stützt sich auf nationale und internationale Standards, insbesondere:

- das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG),
- den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt),
- den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt),
- die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
- die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln,
- sowie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen als verbindliche Grundlage für alle Lieferungen und Leistungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze dieses Verhaltenskodex zu erfüllen und sich gegenseitig bei deren Umsetzung zu unterstützen.

2 Geltungsbereich

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Lieferanten und Dienstleister, die Produkte oder Dienstleistungen für unser Unternehmen erbringen.

Die Einhaltung dieser Standards ist Voraussetzung für jede gegenwärtige und zukünftige Geschäftsbeziehung mit unserem Unternehmen.

3 Anforderungen an Lieferanten

Unsere Lieferanten und Dienstleister tragen maßgeblich zur Qualität, Sicherheit und Nachhaltigkeit unserer Leistungen bei. Wir erwarten daher, dass sie die nachfolgenden Anforderungen in vollem Umfang erfüllen und in ihren eigenen Lieferketten fördern.

4 Geschäftsethik

4.1 Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

Unsere Lieferanten verpflichten sich zur uneingeschränkten Einhaltung aller geltenden nationalen und internationalen Gesetze, Vorschriften und behördlichen Anforderungen. Dazu zählen insbesondere auch einschlägige internationale Abkommen und menschenrechtliche Standards. Darüber hinaus sind die in diesem Verhaltenskodex formulierten Anforderungen sowie vertraglich vereinbarten Vorgaben verbindlich.

4.2 Produktsicherheit

Produkte und Dienstleistungen unserer Lieferanten müssen sicher sein und dürfen weder Menschen noch Umwelt gefährden. Sie müssen den jeweils geltenden gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Anforderungen an Produktsicherheit entsprechen. Der Lieferant stellt sicher, dass alle relevanten Informationen zur sicheren Nutzung bereitgestellt werden.

4.3 Korruptionsverbot

Korruption in jeglicher Form wird nicht toleriert. Insbesondere sind Bestechung, Schmiergeldzahlungen, Vorteilsgewährung oder -annahme sowie Erpressung strikt untersagt – unabhängig davon, ob sie gegenüber Geschäftspartnern, Behörden, Justiz, Politik oder sonstigen Dritten erfolgen. Der Lieferant verpflichtet sich, wirksame Maßnahmen zur Korruptionsprävention zu implementieren.

4.4 Umgang mit Interessenkonflikten

Lieferanten sind verpflichtet, tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte unverzüglich offenzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn ein finanzielles oder persönliches Interesse eines Mitarbeitenden unseres Unternehmens oder dessen Angehöriger betroffen ist.

Solche Konflikte sind transparent zu kommunizieren und in einer Weise zu lösen, die den Interessen aller Beteiligten gerecht wird und die Integrität der Geschäftsbeziehung wahrt. Der Lieferant hat geeignete interne Mechanismen zu etablieren, um Interessenkonflikte frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und zu vermeiden.

4.5 Fairer Wettbewerb

Lieferanten verpflichten sich zur Einhaltung aller geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetze. Unzulässig sind insbesondere:

- Preis-, Mengen- oder Kapazitätsabsprachen mit Wettbewerbern,
- Absprachen über Marktaufteilungen, Scheinangebote oder Wettbewerbsverzichte,
- informelle oder formlose Verhaltensweisen, die auf eine Wettbewerbsbeschränkung abzielen oder diese bewirken können.

Ein fairer Wettbewerb ist Grundlage für Chancengleichheit und Innovation – auch in der Lieferkette.

4.6 Schutz geistigen Eigentums

Der Lieferant respektiert das geistige Eigentum Dritter. Geschäftsgeheimnisse, technische Informationen oder vertrauliche Daten dürfen weder unbefugt beschafft noch genutzt oder weitergegeben werden. Dies gilt auch für Informationen, die im Rahmen der Zusammenarbeit mit unserem Unternehmen zugänglich gemacht werden.

4.7 Umgang mit Geschenken und Einladungen

Geschenke, Einladungen oder sonstige Vorteile dürfen nicht mit dem Ziel gewährt oder angenommen werden, geschäftliche Entscheidungen unzulässig zu beeinflussen. Zulässig sind lediglich geringwertige Aufmerksamkeiten (z. B. Werbegeschenke bis zu einem Wert von 35 Euro) oder Einladungen im Rahmen üblicher geschäftlicher Gepflogenheiten. Jede Form der Vorteilsannahme oder -gewährung, die über diesen Rahmen hinausgeht, ist untersagt.

4.8 Verantwortungsvolle Rohstoffbeschaffung

Lieferanten verpflichten sich zu einer verantwortungsvollen Beschaffung von Rohstoffen entlang der gesamten Lieferkette. Die Verwendung von Materialien, die unter menschenrechts-widrigen, umweltzerstörenden oder ethisch nicht vertretbaren Bedingungen gewonnen wurden, ist auszuschließen. Dies gilt insbesondere für sogenannte Konfliktminerale (z. B. Tantal, Zinn, Wolfram, Gold), deren Herkunft und Bezugsquellen offenzulegen sind.

Lieferanten haben geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung relevanter gesetzlicher Anforderungen sicherzustellen.

4.9 Digitale Verantwortung und Einsatz von Künstlicher Intelligenz

Sofern der Lieferant digitale Technologien oder Systeme mit Künstlicher Intelligenz (KI) einsetzt, verpflichtet er sich zur Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1689 („KI-Verordnung“) sowie geltender Datenschutz-, Sicherheits- und Transparenzanforderungen. Der Einsatz von KI-Systemen muss nachvollziehbar, diskriminierungsfrei und verantwortungsvoll erfolgen. Der Lieferant stellt sicher, dass:

- die Verantwortung für KI-Systeme klar zugewiesen ist,
- Nutzer über den Einsatz von KI informiert werden,
- und jederzeit ein Eingreifen oder Abschalten möglich ist.

Die Entwicklung und Anwendung digitaler Systeme, erfolgt im Einklang mit europäischen Grundwerten und unter Berücksichtigung der Prinzipien von Fairness, Transparenz und Rechenschaftspflicht.

5 Achtung der Menschenrechte

5.1 Grundsätzliche Verpflichtung und Orientierung am Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz (LkSG)

Auch wenn unser Unternehmen nicht unmittelbar unter den Anwendungsbereich des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) fällt, verpflichten wir uns freiwillig zur Einhaltung seiner Grundsätze. Entsprechend erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie:

- ein wirksames Risikomanagement zur Achtung der Menschenrechte und Umweltstandards einrichten,
- regelmäßige Risikoanalysen durchführen,
- geeignete Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Lieferanten umsetzen,
- bei festgestellten Verstößen unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergreifen, ein angemessenes Beschwerdeverfahren einrichten,
- menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten auch gegenüber mittelbaren Zulieferern beachten,
- und sämtliche Maßnahmen nachvollziehbar dokumentieren und auf Anforderung offenlegen.

5.2 Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit ist strikt untersagt. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller einschlägigen nationalen Vorschriften. Darüber hinaus sind alle Schutzvorschriften für Kinder und Jugendliche konsequent zu beachten.

5.3 Verbot von Zwangsarbeit

Jegliche Form von Zwangs-, Pflicht- oder Schuldknechtschaftsarbeit ist verboten. Mitarbeiter:innen dürfen nicht gezwungen werden, persönliche Dokumente wie Ausweise oder Arbeitserlaubnisse als Bedingung für eine Anstellung abzugeben. Kein Mitarbeitender darf durch Gewalt, Drohung oder andere Formen des Zwangs zur Arbeit verpflichtet werden.

5.4 Diskriminierungsverbot

Der Lieferant verpflichtet sich zur Wahrung der Chancengleichheit und zur Vermeidung jeglicher Diskriminierung. Niemand darf aufgrund von Geschlecht, Alter, ethnischer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, sexueller Identität, Behinderung, Gewerkschaftszugehörigkeit oder politischer Überzeugung – sofern diese auf demokratischen Grundwerten beruht – benachteiligt werden.

5.5 Verbot von Disziplinarstrafen

Physische, psychische oder verbale Bestrafungen von Beschäftigten sind unzulässig. Dies gilt insbesondere für Repressalien gegenüber Personen, die in gutem Glauben auf Missstände oder Verstöße gegen geltendes Recht oder interne Regelungen hinweisen (Whistleblower). Der Lieferant hat ein Umfeld zu schaffen, in dem Hinweise ohne Angst vor Nachteilen gegeben werden können.

6 Partnerschaft und Kommunikation

6.1 Zusammenarbeit auf Augenhöhe

Wir verstehen unsere Lieferanten als strategische Partner und streben eine Zusammenarbeit an, die von gegenseitigem Respekt, Transparenz und gemeinsamem Nutzen geprägt ist. Eine offene, ehrliche und lösungsorientierte Kommunikation bildet die Grundlage unserer Geschäftsbeziehungen. Herausforderungen und Probleme sollen frühzeitig erkannt, offen angesprochen und partnerschaftlich gelöst werden

6.2 Öffentlichkeitsarbeit und externe Kommunikation

Lieferanten sind nicht berechtigt, im Namen unseres Unternehmens öffentliche Stellungnahmen abzugeben oder unseren Namen, unsere Marken oder Logos in Veröffentlichungen, gegenüber Medien, Investoren oder sonstigen Dritten zu verwenden – es sei denn, eine vorherige schriftliche Genehmigung durch unser Unternehmen liegt vor.

7 Sozialverträgliche Arbeitsbedingungen

7.1 Sichere und gesunde Arbeitsplätze

Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung aller geltenden nationalen Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz.

Er hat geeignete Richtlinien und Verfahren zu etablieren, um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden. Dazu zählen:

- regelmäßige Sicherheitsunterweisungen und Übungen,
- die Bereitstellung sicherer Arbeitsmittel und Schutzkleidung,
- sowie die Einrichtung eines transparenten Systems zur Meldung und Bearbeitung von Gefährdungen.

Der Lieferant hat über die gesamte Liefer- und Produktionskette hinweg wirksame Beschwerdemechanismen zu etablieren, die es Mitarbeitenden ermöglichen, negative Auswirkungen ihrer Arbeitssituation vertraulich und ohne Angst vor Repressalien zu melden. Hinweise auf Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex oder geltendes Recht dürfen nicht zu Disziplinarmaßnahmen oder Benachteiligungen führen.

7.2 Existenzsichernde Löhne

Der Lieferant verpflichtet sich zur Zahlung angemessener und existenzsichernder Löhne. Die-se müssen mindestens den gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegten Mindestlöhnen entsprechen und sollen es den Mitarbeitenden ermöglichen, die Grundbedürfnisse ihrer Familie zu decken und ein frei verfügbares Einkommen zu erzielen.

Die Vergütung muss:

- regelmäßig und in gesetzlichem Zahlungsmittel erfolgen,
- transparent und nachvollziehbar gestaltet sein,
- alle gesetzlich zustehenden Sozialleistungen umfassen.

Unzulässig sind unrechtmäßige Gehaltsabzüge sowie Abzüge als Disziplinarmaßnahmen.

7.3 Arbeitszeiten

Der Lieferant stellt sicher, dass die Arbeitszeiten seiner Mitarbeitenden den jeweils geltenden gesetzlichen, tariflichen oder branchenüblichen Regelungen entsprechen. Die maximale Wochenarbeitszeit darf 60 Stunden (einschließlich Überstunden) nicht überschreiten. Überstunden sind nur auf freiwilliger Basis zulässig und müssen gesetzeskonform vergütet werden.

Mitarbeitenden steht nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag zu. Zudem ist ein geregelter Jahresurlaub zu gewähren.

7.4 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Der Lieferant respektiert das Recht der Mitarbeitenden, sich gewerkschaftlich zu organisieren und Tarifverhandlungen zu führen. In Ländern, in denen Gewerkschaften aus politischen Gründen nicht zugelassen sind, sind alternative, unabhängige Formen der Interessenvertretung zu ermöglichen.

Benachteiligungen aufgrund gewerkschaftlicher Tätigkeit oder der Funktion als Arbeitnehmervertreter sind untersagt.

8 Einhaltung von Umweltstandards

8.1 Ressourcenschonung und nachhaltige Entwicklung

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller für ihn geltenden Umweltgesetze und -vorschriften. Ziel ist eine kontinuierliche Reduktion und Vermeidung von Umweltbelastungen sowie die fortlaufende Verbesserung von Umweltschutzmaßnahmen.

Der Lieferant reduziert den Verbrauch von Rohstoffen, Energie und Wasser auf ein notwendiges Minimum. Wo möglich, sind erneuerbare Ressourcen bevorzugt einzusetzen. Ressourcenschonung ist integraler Bestandteil aller Geschäftsprozesse.

8.2 Vermeidung und Minderung von Umweltbelastungen

Der Lieferant verpflichtet sich, Emissionen gemäß dem Stand der Technik zu minimieren und belastende Stoffe vor ihrer Freisetzung in die Umwelt fachgerecht zu behandeln. Dies umfasst insbesondere:

- ein gesetzeskonformes Abfallmanagement,
- die sichere Handhabung und Entsorgung von Chemikalien und Gefahrstoffen,
- die ordnungsgemäße Abwasseraufbereitung.

Die Produktion soll umwelt- und sozialverträglich gestaltet sein. Abfälle sind möglichst zu vermeiden, wiederzuverwenden oder zu recyceln. Der Lieferant entwickelt geeignete Verfahren für Transport, Lagerung und Entsorgung, die sowohl sicher als auch umweltfreundlich sind.

8.3 Umgang mit gefährlichen Substanzen

Gefahrstoffe, die bei Freisetzung Risiken für Mensch und Umwelt darstellen, sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Lieferant verfügt über ein wirksames Gefahrstoffmanagement, das den sicheren Umgang, Transport, die Lagerung, Wiederaufbereitung, Wiederverwendung und Entsorgung solcher Substanzen gewährleistet.

8.4 Umweltverträgliche Produkte und Dienstleistungen

Bei der Entwicklung und Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen achtet der Lieferant auf Umweltverträglichkeit. Dies umfasst:

- sparsamen Verbrauch von Energie und natürlichen Ressourcen,
- die Möglichkeit zur Wiederverwendung oder zum Recycling,
- sowie eine gefahrlose Entsorgung am Ende des Produktlebenszyklus.

9 Umgang mit sensiblen Daten

9.1 Korrekte Berichterstattung und Dokumentation

Der Lieferant verpflichtet sich zur vollständigen, korrekten und transparenten Erstellung aller geschäftsrelevanten Aufzeichnungen und Berichte – einschließlich Buchführungsunterlagen, Geschäftsberichte, Auditedokumentationen und sonstiger interner oder externer Mitteilungen. Alle Daten müssen zeitgerecht, systemkonform und nachvollziehbar erfasst und verarbeitet werden.

9.2 Datenschutz

Personenbezogene Daten dürfen vom Lieferanten nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn dies für eindeutig definierte, rechtmäßige und legitime Zwecke erforderlich ist. Dies gilt auch für den Datenaustausch zwischen verschiedenen Organisationseinheiten oder verbundenen Unternehmen des Lieferanten.

Der Lieferant gewährleistet:

- die Einhaltung aller geltenden nationalen Datenschutzvorschriften,
- die technische und organisatorische Absicherung personenbezogener Daten nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik,
- die Transparenz der Datenverarbeitung gegenüber den betroffenen Personen,
- sowie die Wahrung der Betroffenenrechte, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Sperrung und Löschung.

9.3 Vertraulichkeit, Datenschutz und Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich zur Wahrung der Vertraulichkeit sämtlicher Informationen und Daten, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit unserem Unternehmen zugänglich gemacht werden – unabhängig davon, ob diese als Geschäftsgeheimnis im rechtlichen Sinne gelten oder öffentlich zugänglich sind.

Diese Verpflichtung gilt:

- für alle Mitarbeitenden des Lieferanten, sowohl während als auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses,
- für sämtliche Informationen, die nicht ausdrücklich zur Veröffentlichung freigegeben wurden,
- und unabhängig davon, ob die Informationen schriftlich, mündlich oder elektronisch übermittelt wurden.

Eine Offenlegung gegenüber Dritten ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche oder behördliche Verpflichtung hierzu besteht. In solchen Fällen ist unser Unternehmen unverzüglich zu informieren. Handelt es sich um Informationen aus einer Kundenbeziehung, ist zusätzlich die vorherige Zustimmung eines autorisierten Vertreters unseres Unternehmens einzuholen.

10 Exportkontrollen und internationale Sanktionen

Der Lieferant verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung aller geltenden nationalen und internationalen Vorschriften zu Exportkontrollen, Embargos und Sanktionen. Dies umfasst insbesondere:

- die EU-Verordnungen über restriktive Maßnahmen gegenüber bestimmten Ländern, Organisationen und Personen,
- sowie alle weiteren länderspezifischen Regelungen, die für die Lieferung von Produkten, Technologien oder Dienstleistungen gelten.

Der Lieferant stellt sicher, dass keine Waren, Software oder Technologien geliefert werden, deren Export, Reexport oder Weitergabe gegen geltende Sanktionen oder Kontrollvorschriften verstößt. Dies gilt auch für indirekte Lieferungen über Dritte.

Bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen Exportkontrollvorschriften oder Sanktionen ist unser Unternehmen unverzüglich zu informieren.

11 Schulungspflicht

Der Lieferant stellt sicher, dass alle Mitarbeitenden, die mit der Umsetzung dieses Verhaltenskodexes betraut sind, sowie relevante Unterauftragnehmer über die Inhalte und Anforderungen dieses Kodex informiert und entsprechend geschult werden. Die Schulungen sollen das Bewusstsein für menschenrechtliche, ökologische und ethische Standards stärken und die praktische Umsetzung im Arbeitsalltag fördern. Auf Anfrage ist dem Unternehmen ein Nachweis über durchgeführte Schulungsmaßnahmen vorzulegen.

12 Umsetzung

12.1 Überwachung und Nachweispflicht

Der Lieferant verpflichtet sich, auf Anforderung alle zur Beurteilung der Einhaltung dieses Verhaltenskodexes erforderlichen Informationen vollständig, korrekt, unentgeltlich und unverzüglich im Rahmen einer strukturierten Selbstauskunft bereitzustellen. Darüber hinaus hat er auf Verlangen weitere Nachweise zu erbringen, die die Umsetzung der im Kodex enthaltenen Anforderungen belegen.

Unser Unternehmen behält sich vor, die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes durch strukturierte Selbstauskünfte, Dokumentationsprüfungen oder Audits zu überprüfen. Audits erfolgen in der Regel gemeinsam abgestimmt und vorab angekündigt.

Bei konkretem Verdacht auf erhebliche Verstöße, insbesondere bei Hinweisen auf Menschenrechtsverletzungen, Korruption oder Gefährdung der Versorgungssicherheit, behalten wir uns anlassbezogene Audits vor, die auch unangekündigt erfolgen können.

Ziel solcher Prüfungen ist die transparente Klärung des Sachverhalts und die gemeinsame Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

Stellt ein Audit Abweichungen fest, wird dem Lieferanten Gelegenheit gegeben, innerhalb einer angemessenen Frist einen verbindlichen Maßnahmenplan vorzulegen und umzusetzen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach oder bestehen schwerwiegende Verstöße fort, kann dies – nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung – bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

12.2 Zuständigkeit und Hinweisbearbeitung

Die Verantwortung für die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes liegt beim Compliance Officer des Lieferanten. Sofern kein Compliance Officer benannt ist, übernimmt die Geschäftsführung diese Aufgabe. Alternativ können auch entsprechend qualifizierte juristische Mitarbeitende mit der Wahrnehmung dieser Verantwortung betraut werden.

Die zuständigen Personen sind verpflichtet, Hinweisen auf mögliche Verstöße mit der gebotenen Sorgfalt und Vertraulichkeit nachzugehen.

Im Falle einer Selbstanzeige wird die freiwillige Offenlegung bei der Bewertung des Sachverhalts angemessen berücksichtigt.

12.3 Erweiterte Geschäftskontinuitätsplanung

Lieferanten haben geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Geschäftskontinuität zu implementieren, insbesondere in Bezug auf:

- Cyberresilienz: Schutz vor IT-Ausfällen, Datenverlusten und Cyberangriffen durch Notfallkonzepte, Backup-Strategien und Incident-Response-Pläne.
- Klimaanpassung: Berücksichtigung klimabedingter Risiken wie Extremwetter, Hitze-wellen oder Versorgungsengpässe in der Standort- und Infrastrukturplanung.
- Pandemievorsorge: Etablierung von Hygiene-, Schutz- und Remote-Arbeitskonzepten zur Aufrechterhaltung des Betriebs bei Gesundheitskrisen.
- Lieferkettenstabilität: Identifikation kritischer Lieferanten und Materialien sowie Entwicklung von Alternativstrategien zur Vermeidung von Produktionsausfällen.

Die Maßnahmen sind regelmäßig zu überprüfen und an veränderte Risikolagen anzupassen. Auf Anfrage ist dem Unternehmen ein Nachweis über die Geschäftskontinuitätsplanung vorzulegen.

13 Schlussbestimmungen

Der Lieferant bestätigt durch seine elektronische Zustimmung im Rahmen des Onboarding-Prozesses über unsere Newtron SRM-Lösung, dass er diesen Verhaltenskodex vollständig gelesen hat, dessen Inhalte verstanden hat und sich zur Einhaltung der darin enthaltenen Bestimmungen verpflichtet. Dieser Verhaltenskodex wird durch Bezugnahme Bestandteil aller vertraglichen Vereinbarungen mit Lieferanten und Dienstleistern.

Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann – nach angemessener Prüfung und Abwägung – zur Beendigung der Geschäftsbeziehung einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge führen.